



Abteilung VI
F-836/2025

Urteil vom 25. August 2025

Besetzung

Richter Gregor Chatton (Vorsitz),
Richter Sebastian Kempe,
Richterin Claudia Cotting-Schalch,
Gerichtsschreiberin Annina Mondgenast.

Parteien

A. _____,
vertreten durch MLaw Muriel von Rohr,
Thalhammer | Bossart | von Rohr, Schmiedgasse 28,
Postfach 426, 9004 St. Gallen,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einreiseverbot; Verfügung des SEM vom 3. Januar 2025.

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer, ein 1976 geborener Staatsangehöriger von Serbien, reiste im Jahr 1990 im Rahmen eines Familiennachzugs in die Schweiz ein und erhielt eine Niederlassungsbewilligung. Im Jahr 1995 heiratete er eine Landsfrau, mit welcher er zwei mittlerweile erwachsene Kinder hat. Die Ehe wurde 2015 geschieden. Die Ex-Ehefrau und die zwei Kinder verfügen über die Schweizerische Staatsbürgerschaft. Im Jahr 2016 heiratete der Beschwerdeführer erneut. Im Rahmen des Familiennachzugs erhielt die Ehefrau (Staatsangehörige von Albanien) eine Aufenthaltsbewilligung. Mit ihr hat der Beschwerdeführer zwei Kinder (geboren 2016 und 2017). Die Kinder (beide Staatsangehörige von Albanien) verfügen über eine Niederlassungsbewilligung.

B.

Seit dem Jahr 1997 wurde der Beschwerdeführer fortgesetzt straffällig und insgesamt elfmal verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts B._____ vom 3./5. Mai 2000 wurde er mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie mit einer Landesverweisung von fünf Jahren bestraft, weshalb ihm das Ausländeramt (heute Migrationsamt) des Kantons B._____ die Ausweisung aus der Schweiz androhte. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons C._____ (OG C._____) (...) vom 17. Juni 2019 wurde er wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121), Veruntreuung, mehrfacher Nötigung, versuchter Erpressung sowie Beschimpfung zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.– verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren. Sodann verfügt er über Schulden in der Höhe von Fr. 107'253.– (Stand 2024).

C.

Das Migrationsamt des Kantons B._____ widerrief mit Verfügung vom 6. Oktober 2021 die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und wies ihn aus der Schweiz weg. Ebenfalls mit Verfügung vom 6. Oktober 2021 verweigerte das Migrationsamt die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Ehefrau und wies auch sie aus der Schweiz weg. Die Niederlassungsbewilligungen der Kinder wurden nicht entzogen, jedoch wurde festgehalten, dass es zumutbar sei, wenn die Kinder ihren Eltern ins Ausland folgen. Mit Entscheid vom 9. Januar 2024 wies das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons B._____ die dagegen erhobenen

Rekurse ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons B._____ wies eine gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde mit Urteil (...) vom 11. Juni 2024 ab. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Am 28. Dezember 2024 reiste der Beschwerdeführer aus der Schweiz aus und lebt gemäss eigenen Angaben im Kosovo.

D.

Die Vorinstanz erliess mit Verfügung vom 3. Januar 2025 (eröffnet am 8. Januar 2025) gegen den Beschwerdeführer ein zehnjähriges Einreiseverbot (gültig ab Ausreisedatum) und verfügte die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS). Einer allfälligen Beschwerde entzog sie die aufschiebende Wirkung.

E.

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Februar 2025 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ein Einreiseverbot von maximal fünf Jahren zu erlassen. Die Ausschreibung im SIS sei unverzüglich zu löschen. Eventualiter sei die Sache zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

F.

Die Vorinstanz liess sich mit Eingabe vom 10. April 2025 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer replizierte am 26. Juni 2025 und hielt an seinen Anträgen fest.

G.

Aus organisatorischen Gründen hat der vorsitzende Richter das vorliegende Verfahren von der ehemaligen Instruktionsrichterin übernommen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 AIG (SR 142.20) zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.4 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Sache endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (BVGE 2014/1 E. 2).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt. Sie habe lediglich auf seine strafrechtlichen Verurteilungen verwiesen und nicht dargelegt, weshalb von einer aktuellen und schwerwiegenden Gefahr auszugehen sei, die ein Einreiseverbot von zehn Jahren rechtfertigen würde. Eine Abwägung der öffentlichen Interessen an einem zehnjährigen Einreiseverbot mit seinen privaten Interessen habe sie nicht vorgenommen. Damit habe sie sein rechtliches Gehör verletzt. Diese formelle Rüge ist vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (BGE 142 II 218 E. 2.8.1).

3.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) umfasst das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache äussern zu können (Art. 30 VwVG). Er verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (Art. 32 VwVG). Dies gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung (Art. 35 VwVG) muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen

nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

3.3 Die Vorinstanz hat die Gründe für die Verhängung des Einreiseverbots dargelegt und die privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander abgewogen. Auch wenn die entsprechenden Ausführungen knapp ausgefallen sind, ist nachvollziehbar, auf welchen Grundlagen und weshalb das Einreiseverbot ausgesprochen wurde. Dementsprechend war es dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Im Rahmen der Vernehmlassung begründete die Vorinstanz unter Verweis auf das straffällige Verhalten des Beschwerdeführers die von ihm ausgehende Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zudem führte sie aus, weshalb eine Ausschreibung im SIS gerechtfertigt sei und nahm eine Interessenabwägung vor. Der Beschwerdeführer konnte zur Vernehmlassung Stellung nehmen und seine Argumentation vervollständigen. Die formelle Rüge ist damit unbegründet.

4.

4.1 Nach Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG kann ein Einreiseverbot gegenüber ausgewiesenen ausländischen Personen verfügt werden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden. Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AIG).

4.2 Eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG setzt eine qualifizierte Gefährdungslage voraus. Sie darf nicht leichthin angenommen werden und kann sich beispielsweise aus der Hochwertigkeit der deliktisch bedrohten Rechtsgüter (insbesondere Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität, Gesundheit), aus der Zugehörigkeit der Tat zur Schwerekriminalität mit grenzüberschreitendem Charakter (z.B. Terrorismus, Menschen- und Drogenhandel, organisierte Kriminalität), aus der mehrfachen Begehung – unter Berücksichtigung einer allfälligen Zunahme der Schwere der Delikte – oder aus dem Fehlen einer günstigen Prognose ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Summe das Potenzial haben, eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2014/20 E. 5.2). Nur wenn die straffällig gewordene Person

sich längerfristig bewährt hat, kann eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allenfalls verneint werden. Dabei ist für die Berechnung der Dauer des klaglosen Verhaltens nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen. Entscheidend ist vielmehr, wie lange sich die betroffene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft in Freiheit bewährt hat (BVGE 2014/20 E. 5.4). Zudem muss bei schweren Straftaten – wozu Drogendelikte gehören – zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter (Gesundheit, Leib und Leben usw.) nicht in Kauf genommen werden (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.2 m.H.).

4.3 Im Weiteren ist zu beachten, dass Straf- und Ausländerrecht unterschiedliche Ziele verfolgen. Während der Strafvollzug auch der Resozialisierung dient, steht für die Migrationsbehörden das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vordergrund. Daraus ergibt sich im Ausländerrecht ein im Vergleich mit den Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab (vgl. BGE 137 II 233 E. 5.2.2 m.H.).

4.4 Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann ausnahmsweise von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen oder ein Einreiseverbot aufgehoben oder suspendiert werden. Dabei sind namentlich die Gründe, die zum Einreiseverbot geführt haben, sowie der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber den privaten Interessen der Person an einer Aufhebung abzuwägen (Art. 67 Abs. 5 AIG).

4.5 In einem kürzlich ergangenen Grundsatzurteil hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das SEM in seiner neuen Praxis zulässigerweise den Beginn des Einreiseverbots auf das Ausreisedatum der ausländischen Person festlegt (vgl. Urteil BVGer F-6829/2023 vom 2. Juni 2025, E. 9–10).

5.

5.1 Zur Begründung des Einreiseverbots führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer sei seit dem Jahr 1997 wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten und zu teils langen Freiheitsstrafen und mehrjährigen Landesverweisen verurteilt worden. Zuletzt sei er mit Urteil des OG C. _____ vom 17. Juni 2019 wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Veruntreuung, mehrfacher Nötigung, versuchter Erpressung sowie Beschimpfung zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.– verurteilt

worden. Insbesondere diese Verurteilung erweise sich als besonders schwer und würde heute (unter Vorbehalt der Anwendung der Härtefallklausel) zu einer obligatorischen Landesverweisung von fünf bis fünfzehn Jahren führen. Die wiederholten Delikte würden einen schweren Verstoss gegen die Gesetzgebung darstellen, womit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einhergehe. Es könne keine positive Zukunftsprognose gestellt werden und der Erlass eines Einreiseverbots von zehn Jahren sei gerechtfertigt und verhältnismässig. Die familiären Verhältnisse würden daran nichts ändern.

5.2 Der Beschwerdeführer bringt rechtsmittelweise vor, es liege keine aktuelle und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz vor. Die Vorinstanz übersehe, dass er die Taten, für die er mit Urteil des OG C. _____ vom 17. Juni 2019 verurteilt worden sei, bereits in den Jahren 2010/2011 bzw. 2014 begangen habe. Nach dem Jahr 2014 sei er lediglich noch dreimal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Jahr 2015 habe er ein Rauchverbot missachtet und in den Jahren 2018 und 2020 habe er Verkehrsregeln verletzt, weshalb er mit Bussen bestraft worden sei. Nach der Geburt seiner Kinder in den Jahren 2016 und 2017 sei keine langjährige und schwere Delinquenz mehr festzustellen. Ein Überschreiten der Höchstdauer eines Einreiseverbots von fünf Jahren sei daher nicht rechtskonform. Die Vorinstanz habe es sodann unterlassen, eine genügende Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Seine Eltern seien gesundheitlich stark angeschlagen, weshalb sie ihn nicht besuchen könnten. Die Mutter seiner Kinder leide an psychischen Beschwerden und werde deshalb von seinen Eltern bei der Kindererziehung unterstützt. Aufgrund deren Alter würden sie jedoch nicht zehn Jahre lang helfen können, weshalb es nötig sei, dass er sich bereits nach fünf Jahren wieder an der Kindererziehung beteiligen könne. Die Ausschreibung im SIS führe dazu, dass er seine Familie auch nicht im nahegelegenen Ausland treffen könne. Dies stelle eine unangemessene Härte dar, weshalb die SIS-Ausschreibung zu löschen sei.

5.3 In ihrer Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, für die Berechnung der Dauer des klaglosen Verhaltens sei nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen, sondern auf die Bewährung nach der Haft. Aufgrund der Art und Dauer des strafrechtlichen Verhaltens des Beschwerdeführers habe die Regelmaximaldauer eines Einreiseverbots von fünf Jahren überschritten werden dürfen. Gemäss den Strafurteilen sei das Verschulden des Beschwerdeführers schwer gewesen. Die verschiedenen Delikte würden von einer bereichsübergreifenden kriminellen Energie und

von einer klaren Geringschätzung gegenüber der Rechtsordnung der Schweiz zeugen. Vor dem Hintergrund, dass in der Zwischenzeit weitere Polizeirapporte ergangen seien, könne nicht von einer grundlegenden Verhaltensänderung des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Es habe eine Intervention der Stadtpolizei B. _____ betreffend häusliche Gewalt gegeben und es liege ein Sammelbericht der Kantonspolizei B. _____ bezüglich versuchter Tötung und schwerer Körperverletzung vor. Bei diesem Vorfall vom 23. August 2024 werde ihm vorgeworfen, im Rahmen einer Auseinandersetzung mit einem Messer in den Bauch seines Kontrahenten gestochen zu haben. Vom Beschwerdeführer gehe daher nach wie vor eine erhebliche und aktuelle Rückfallgefahr aus und er stelle eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Durch den Widerruf der Niederlassungsbewilligung habe er das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verloren. Allfällige Einschränkungen des Privat- und Familienlebens seien in erster Linie diesem Umstand geschuldet. Es sei zumutbar, dass er seine familiären Beziehungen über moderne Kommunikationsmittel und Besuche ausserhalb des Schengenraumes pflege. Auch die Ausschreibung im SIS sei aufgrund der wiederholten und gravierenden Verstösse gegen die Rechtsvorschriften verhältnismässig.

5.4 Replizierend erwidert der Beschwerdeführer, er sei lediglich dreimal zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. In der Mehrzahl der Fälle sei er mit Geldstrafen und Bussen bestraft worden. Betreffend den Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung könne er sich nicht an den Vorfall erinnern. Aus dem rechtsmedizinischen Gutachten vom 21. Februar 2025 gehe bezüglich des rapportierten Vorfalls vom 23. August 2024 hervor, dass für die geschädigte Person zu keiner Zeit eine akute Lebensgefahr bestanden habe und nicht mit bleibenden Schäden zu rechnen sei. Die angeblich von ihm ausgeführten Messerstiche würden nicht tiefer als ins Unterhautfettgewebe der Bauchwand des Geschädigten reichen. Für ihn als beschuldigte Person gelte sodann die Unschuldsvermutung. Es sei damit nicht statthaft, auf die nachgereichten Rapporte und Sammelbericht abzustellen. Seine Ehefrau und die beiden minderjährigen Kinder, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen würden, würden sich nach wie vor in der Schweiz aufhalten. Aufgrund der diagnostizierten psychischen Erkrankung der Kindsmutter sei es ihr nicht möglich, die Kinder besuchsweise zu ihm zu bringen. Die Dauer eines Einreiseverbots von zehn Jahren stelle einen schwerwiegenden Eingriff in sein Privatleben dar.

6.

6.1 Gemäss dem Urteil des OG C. _____ (...) wollte der Beschwerdeführer im Jahr 2011 zwei Kilogramm Heroin (Reinheitsgrad von 10 %, entsprechend 200 Gramm reines Heroin) kaufen (Anstaltentreffen). Sodann transportierte er 503.5 Gramm Heroin (Reinheitsgrad von 25 %, entsprechend 125.875 Gramm reines Heroin) von Wetzikon in Richtung St. Gallen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BGE 109 IV 143) liegt die Schwelle zu einem schweren Fall der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz bei 12 Gramm reinem Heroin. Der Beschwerdeführer überschritt diese Menge um ein Vielfaches. Eine mengenmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz kann gemäss Bundesgericht sodann auch in der Form des Anstaltentreffens vorliegen (vgl. BGE 138 IV 100 E. 3.3 f.). Weiter wurde er der Veruntreuung, der mehrfachen Nötigung, der versuchten Erpressung sowie der Beschimpfung für schuldig befunden. Der Veruntreuung machte er sich schuldig, weil er im Jahr 2010 ein Wohnmobil mietete und dieses zum Zweck der Menschenschleusung umbauen liess. In Griechenland übergab er es Drittpersonen und meldete das Wohnmobil anschliessend bei der Vermieterin als gestohlen (Urteil des OG C. _____, S. 44). Im Jahr 2015 bedrohte er einen Mann unter Verwendung eines Messers mit dem Tod und nötigte ihn zum Verlassen der Wohnung (Urteil des OG C. _____ S. 44). Einem anderen Mann drohte er am 2. Dezember 2014 damit, ihn aufzuschlitzen, seine Büroeinrichtung zu zerstören und ihn umzubringen, falls er eine gegen ihn erhobene Forderung nicht innert zwei Stunden begleiche. Denselben Mann nötigte er bereits Ende November 2014, für den Rückzug einer Betreibung zu sorgen, ansonsten er ihm etwas antue. Zudem beschimpfte er ihn (Urteil OG C. _____ S. 45 ff.). Damit steht zweifellos fest, dass er die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG verletzt und einen Fernhaltegrund gesetzt hat.

6.2 Bereits aufgrund der Schwere und der Art der begangenen Drogendelikte liegt sodann eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit i.S.v. Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG vor (vgl. zur Hochwertigkeit der involvierten Rechtsgüter und zum strengen Beurteilungsmassstab bei Drogendelikten: BGE 139 I 145 E. 2.5 und BVGer F-7607/2015 vom 25. Juli 2016 E. 6.5). Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass sich der Beschwerdeführer durch die erhebliche Menge der Drogen, die er kaufen wollte und die er transportierte, der Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen schuldig machte. Er selbst war sodann zum Tatzeitpunkt nicht drogenabhängig, sondern handelte vorsätzlich aus rein egoistischen und finanziellen Motiven. In systematischer Hinsicht war er in

die Drogenorganisation eingebunden und in personeller Hinsicht in der Drogenorganisation vernetzt, indem er insbesondere die Kontakte mit Lieferanten und Abnehmern unterhielt. Die mehrfache Tatbegehung zeigt sodann, dass er nicht nur eine kleine Nebenrolle innehatte (vgl. Urteil des OG C._____ [...] S. 61).

Am 20. Juni 2021 wurde der Beschwerdeführer aus dem Strafvollzug entlassen, wobei die Probezeit für den bedingten Teil der Freiheitsstrafe noch andauerte (SEM-Akten act. 2; vgl. BGE 143 IV 441 E. 2.3, wonach bei teilbedingten Strafen die Probezeit von Gesetzes wegen um die Zeit des Strafvollzugs verlängert wird). Nach seiner Haftentlassung stand der Beschwerdeführer deshalb bis zum 17. Juni 2023 (Beginn Probezeit: 17. Juni 2019 mit Eröffnung des vollstreckbaren Urteils gemäss Art. 44 Abs. 3 StGB (SR 311.0); Dauer der Probezeit: drei Jahre zuzüglich Verlängerung für die Zeit während des Strafvollzugs von einem Jahr) unter dem Druck der laufenden Probezeit und ein Rückfall hätte eine Rückkehr in die Haft bedeutet. Bei Drogendelikten, wie der Beschwerdeführer sie begangen hat, muss zudem selbst ein geringes Restrisiko eines Rückfalls nicht in Kauf genommen werden (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.5). Gemäss Sammelbericht der Kantonspolizei B._____ vom 28. Februar 2025 und Gutachten des Kantonsspitals B._____, Institut für Rechtsmedizin, vom 21. Februar 2025 kam es am 23. August 2024 zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und einer weiteren Person, wobei von Seiten des Beschwerdeführers ein Messer involviert gewesen sein soll (vgl. Beilage zu act. 7 und Beilage zu act. 11). Gemäss Rapport der Stadtpolizei B._____ vom 19. Juli 2024 kam es sodann auch zu einer Intervention im häuslichen Bereich. Die Ehefrau machte geltend, der Beschwerdeführer habe ihr gegenüber Tätlichkeiten ausgeführt, sie beschimpft und bedroht (vgl. Beilagen zu act. 7). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. E. 5.4) können die Behörden im Ausländerrecht – ohne Verletzung der Unschuldsvermutung – neue laufende Ermittlungen bei der Beurteilung der Rückfallgefahr einer bereits strafrechtlich verurteilten Person zurückhaltend berücksichtigen. In einer solchen Konstellation wird lediglich dem Umstand Rechnung getragen, dass die betroffene Person weiterhin die Strafverfolgungsbehörden beschäftigt und damit allgemein die öffentliche Ordnung stört, ohne jedoch der Schuld der betroffenen Person vorzugreifen (vgl. Urteil des BGer 2C_242/2011 vom 23. September 2011 E. 2.3; Urteil des BVGer F-1367/2019 vom 20. Juli 2021 E. 9.3.4 [nicht publiziert in BVGE 2021 VII/4]). Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher aus ausländerrechtlicher Sicht noch keine positive Prognose gestellt werden und vom Beschwerdeführer geht noch immer eine schwerwiegende Gefahr in Bezug auf

zukünftige Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus. Selbst bei Nichtberücksichtigung der Auseinandersetzungen im Jahr 2024 erscheint angesichts der Schwere seiner zuvor begangenen Delikte eine Bewährung ohne den Druck der Probezeit von zwei Jahren als zu kurz.

6.3 In einer Gesamtwürdigung stellt der Beschwerdeführer damit immer noch eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 AIG dar. Grundsätzlich ist daher ein Einreiseverbot mit einer Dauer von über fünf Jahren gerechtfertigt.

7.

7.1 Es bleibt zu prüfen, ob das Einreiseverbot in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits (Art. 96 AIG; ferner statt vieler HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 555 ff.).

7.2 Das Einreiseverbot soll in seiner spezialpräventiven Wirkung weitere Straftaten des Beschwerdeführers in der Schweiz sowie im Schengen-Raum verhindern und ihn dazu anhalten, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise keine weiteren Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu begehen. In generalpräventiver Hinsicht soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis geschützt werden (vgl. BVGE 2014/20 E. 8.2 m.H.). Angesichts dessen sowie der vom Beschwerdeführer ausgehenden schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem besonders sensiblen Bereich ist nach wie vor von einem erheblichen öffentlichen Fernhalteinteresse auszugehen.

7.3 Den öffentlichen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüber zu stellen. Er reiste mit 14 Jahren in die Schweiz ein und verfügt hier über ein soziales Umfeld. Seine Ehefrau, die zwei minderjährigen gemeinsamen Kinder, zwei erwachsene Kinder sowie seine Eltern leben hier. Aufgrund seiner diversen Straftaten wurde ihm die Niederlassungsbewilligung entzogen, nachdem er zuvor bereits ausländerrechtlich verwarnt worden war. Weder früher ergangene Verurteilungen noch die angedrohten ausländerrechtlichen Konsequenzen hinderten ihn jedoch an der Begehung weiterer Taten. An seinem Verhalten änderte auch seine

Verantwortung seiner Familie gegenüber nichts. Der Beschwerdeführer häufte sodann Schulden im Umfang von rund Fr. 107'000.– an (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts B._____ [...] S. 5). Insgesamt ist nicht von einer gelungenen Integration auszugehen. Die Beziehungen zu seinen zwei volljährigen Kindern und diejenige zu seinen Eltern fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, zumal auch kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis geltend gemacht wurde (BGE 144 II 1 E. 6.1). Hinsichtlich der Beziehungen zur Ehefrau und zu den minderjährigen Kindern liegt hingegen ein schützenswertes Familienleben im Sinne von Art. 8 EMRK vor. Gemäss Aussagen der Ehefrau leben die Ehegatten bereits seit Mitte August 2024 getrennt (Sammelbericht vom 28. Februar 2025 S. 5, Beilage zu act. 7). Die Verhältnismässigkeit der Massnahme wird allein dadurch jedoch nicht entscheidend in Frage gestellt, wäre doch ansonsten das Instrument des Einreiseverbots gegenüber allen Personen mit Angehörigen in der Schweiz per se unzulässig (vgl. Urteil des BGer 2C_270/2015 vom 6. August 2015 E. 8.2). Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention; SR 0.107) räumt keine weitergehenden Rechte ein. Eine erneute Wohnsitznahme in der Schweiz wie auch die Pflege regelmässiger Kontakte zu in der Schweiz wohnhaften Personen scheitert bereits am fehlenden Aufenthaltsrecht hierzulande. Der Beschwerdeführer trägt die alleinige Verantwortung für den zurzeit nur eingeschränkt möglichen Kontakt zu seiner Familie. Bei der Familienplanung haben die Eheleute damit rechnen müssen, dass ein Familienleben hier wegen der Straffälligkeit des Beschwerdeführers nicht möglich sein wird. Die Ehefrau und die Kinder können ihn, sofern sie es wünschen, sodann im Kosovo besuchen; auch kann der Kontakt zur Familie über Kommunikationsmittel aufrechterhalten werden. Damit ist ein gewisses Mass an Familienleben gewährleistet, bei dem auch das Kindeswohl gebührend berücksichtigt wird (vgl. Urteil des BVGer F-4301/2018 vom 24. Mai 2019 E. 7.6 m.H.). Das Einreiseverbot kann ferner zur Wahrnehmung von Besuchen von Familienangehörigen nach einer gewissen Zeit auf begründetes Gesuch hin für eine kurze Zeitspanne suspendiert werden (Art. 67 Abs. 5 AIG). Eine Verletzung von Art. 8 EMRK liegt damit nicht vor.

7.4 Eine wertende Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen führt insgesamt zum Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Beschwerdeführers überwiegen. Das auf zehn Jahre befristete Einreiseverbot stellt dem Grundsatz nach und in Bezug auf seine Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar und entspricht bei ähnlich schwerwiegenden Widerhandlungen gegen das BetmG weitgehend der

gängigen Rechtspraxis (vgl. Urteile des BVGer F-5121/2015 vom 25. Juli 2017: Ehefrau und Kind in der Schweiz, Freiheitsstrafe von 33 Monaten wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG, Einreiseverbot von zehn Jahren; F-4561/2019 vom 8. März 2021: Ehefrau in der Schweiz, Freiheitsstrafe von 27 Monaten u.a. wegen Widerhandlung gegen das BetmG und illegalen Aufenthalts, Einreiseverbot von zehn Jahren; F-7023/2024 vom 20. Juni 2025: Ehefrau mit gesundheitlichen Problemen in der Schweiz, wiederholte Straffälligkeit u.a. Widerhandlungen gegen das BetmG, Einreiseverbot von zehn Jahren).

8.

8.1 Wird gegen eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation besitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 Bst. a der Verordnung [EU] Nr. 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems [SIS] im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006, ABl. L 312/14 vom 07.12.2018 [SIS-VO-Grenze]), Art. 20 der Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]).

8.2 Der Beschwerdeführer ist nicht Staatsangehöriger eines EU- oder EFTA-Staates und verfügt über keine Aufenthaltsbewilligung in einem solchen Staat. Seine Ausschreibung im SIS ist nicht zu beanstanden. Mit Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen ist ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht nur der Schweiz, sondern sämtlicher Schengen-Staaten an der längerfristigen Fernhaltung des Beschwerdeführers gegeben. Es bleibt den Schengen-Staaten unbenommen, dem Beschwerdeführer bei Vorliegen besonderer Gründe die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu gestatten.

9.

Die angefochtene Verfügung ist als rechtmässig im Sinne von Art. 49 VwVG zu bestätigen. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

10.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer und die Vorinstanz.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Gregor Chatton

Annina Mondgenast

Versand: